

LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden
Schloßplatz 6, 65183 Wiesbaden

An Dr. Jörn Heimlich
- Amt für die Stadtverordnetenversammlung -

im Hause



Evelyn Zell
Fraktionsassistentin

Telefon: 0611 31-5426
Fax: 0611 31-5917
Email: evelyn.zell@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 28. November 2019

Bericht des Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses „Causa Schüler“

Die hessische Gemeindeordnung benennt im § 50 als eine Aufgabe der Gemeindevertretung, in unserer Stadt also der Stadtverordnetenversammlung, die Überwachung der gesamten Verwaltung. Zu diesem Zweck kann die Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung in bestimmten Angelegenheiten einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder einen vorhandenen Ausschuss dazu bestimmen, Akteneinsicht zu nehmen.

Im vorliegenden Fall wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschlussnummer 0554) vom 13. Dezember 2018 ein Akteneinsichtsausschuss „Causa Schüler“ gebildet - mit der Aufgabe, die Angemessenheit sowie Zweckmäßigkeit der Beschlüsse des Magistrats vom 11. Dezember 2018 und des WVV-Aufsichtsrats vom 12. Dezember 2018 hinsichtlich der Freistellung bzw. der fristlosen Kündigung des Herrn Ralph Schüler zu überprüfen.

Mit diesem Beschluss vom 13. Dezember 2018 wurde zugleich der Auftrag erteilt, durch die Konzernrevision „sämtliche Vorgänge in diesem Zusammenhang“ (also im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den damaligen WVV-Geschäftsführer Ralph Schüler, siehe unter anderem das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 06. Dezember 2018) „(insbesondere innerhalb der WVV, der GWV, der GWI und der WJV sowie aller von der WVV beherrschten Gesellschaften) weiter umfassend zu überprüfen“.

Der dritte Teil des Beschlusses enthielt folgende Verpflichtung: „Bezugnehmend auf den Beschluss 0097 des Beteiligungsausschusses vom 23. Oktober 2018 und den Erkenntnissen und Ergebnissen aus Punkt 1 und Punkt 2“ (gemeint sind das Ergebnis der Akteneinsicht und die Überprüfung durch die Konzernrevision) „werden der Beteiligungskodex und die Gesellschaftsverträge überarbeitet, um für die Zukunft Konflikte dieser Art zu vermeiden.“

Die Akteneinsicht hat in diesem Zusammenhang deshalb eine besondere Bedeutung.

Nachdem verwaltungsintern geklärt war, dass es sich um einen „abgeschlossenen Vorgang“ handelte, konstituierte sich der Akteneinsichtsausschuss am 04. September 2019.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei Dezernat I bestand an insgesamt sechs Tagen, nämlich am 16., 20., 23. und 26. September sowie am 7. und 8. November 2019. Es machten Mitglieder aller Fraktionen (außer von der Fraktion FW/BLW) von der Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch.

Es wurden folgende Akten zur Einsicht bereitgestellt:

- Seitens des Rechtsamts handelte es sich um acht paginierte Akten mit einem Seitenumfang von 458 Seiten.
- Seitens der Liegenschaftsverwaltung handelte es sich um eine nicht-paginierte Akte mit einem Umfang von etwa 100 Seiten.
- Seitens des federführenden Dezernats I handelte es sich um nicht-paginierte Akten in vier Aktenordnern mit einem Umfang von schätzungsweise 3000 Seiten. Diese umfassten den Schriftverkehr des Dezernats in der „Causa Schüler“ vom 10. September 2018 (dem Eingang der Email der Bürgerin, die bekanntlich „alles ins Rollen brachte“) bis Juni 2019. Ein fünfter (paginierter) Aktenordner mit 405 Seiten umfasste die Unterlagen, die zur Vorbereitung der Magistratssitzung am 11. Dezember 2018 und zur Aufsichtsratssitzung der WVV GmbH am 12. Dezember 2018, die bekanntlich die Freistellung bzw. fristlose Kündigung des Herrn Ralph Schüler zum Ergebnis hatten, vom Dezernat des Oberbürgermeisters zusammengestellt worden waren. Dieser fünfte Ordner enthält eine „Gesamtübersicht der Vorwürfe gegen Herrn Ralph Schüler, Stand: 11.12.2018.“

Die darin aufgelisteten Vorwürfe lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

1. Verstoß gegen die Pflicht zur Anmeldung möglicher Interessenkonflikte
2. Nichtvermeidung tatsächlicher Interessenkonflikte
3. Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot
4. Nutzung personeller und sachlicher Ressourcen der Gesellschaften der WVV Gruppe für Erledigung privater Angelegenheiten
5. Tatsächliches Handeln zu Lasten der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. ihrer Gesellschaften
6. Verstoß gegen die Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates bei Geschäften zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft
7. Nichtgenehmigte gewerbliche Nebentätigkeiten (Verstoß gegen die Zustimmungserfordernis der Gesellschaft)
8. Unwahre oder irreführende Angaben in schriftlichen Stellungnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden als Gesellschafterin
9. Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäß § 9 Abs. 4 Geschäftsführeranstellungsvertrages).

Am 12. November 2019 beriet der Ausschuss über den Sachstand und die Ergebnisse der Einsichtnahme. Von keinem Ausschussmitglied wurde weiterer Bedarf zur Einsichtnahme angemeldet. Einvernehmlich wurde festgelegt, dass die inhaltliche Bewertung der Akteneinsicht durch die Fraktionen und die Formulierung der daraus abzuleitenden Konsequenzen der Aussprache und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung überlassen bleiben sollen.

Außerdem wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, folgenden formellen Beschluss in der heutigen Sitzung zu fassen:

1. Der Bericht des Ausschussvorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Akteneinsicht wird für beendet erklärt.

Hartmut Bohrer